

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
I B 3 - 3205
9(0)13 3266

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Vierte Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Zuweisungsverordnung**

Vom 20. Dezember 2023

Auf Grund des § 376 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) geändert worden ist, und auf Grund des § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 261) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. April 2023 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Handels-“, das Wort „Gesellschafts-“, eingefügt.
- b) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „des Handels-“, die Wörter „des Gesellschafts-“, eingefügt.

2. In § 15 werden die Wörter „Amtsgericht Pankow/Weißensee“ jeweils durch die Wörter „Amtsgericht Pankow“ und die Wörter „Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg“ durch die Wörter „Amtsgericht Kreuzberg“ ersetzt.

3. In § 18 werden die Wörter „Pankow/Weißensee“ durch das Wort „Pankow“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)“ vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436) wurde für rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Möglichkeit geschaffen, ab dem 1. Januar 2024 in ein eigens für sie eingerichtetes Gesellschaftsregister eingetragen zu werden. Mit dem Gesellschaftsregister wird neben dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister ein weiteres Rechtsträgerregister eingerichtet. Das Gesellschaftsregister wird als Registersache (§ 374 Nr. 2 FamFG in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung) von den Amtsgerichten als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt. Für Verfahren nach § 374 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung ist örtlich das Gericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts zuständig. Durch § 376 Abs. 2 Satz 1 FamFG sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Aufgabe anderen Amtsgerichten zu übertragen. Nach § 376 Abs. 2 FamFG können sie die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die

Verordnungsermächtigung ist nach Artikel 137 Satz 2 Nummer 3 MoPeG in Verbindung mit Artikel 45 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa MoPeG am 18. August 2021 in Kraft getreten. Gemäß § 3 Abs. 3 des Justizgesetzes Berlin ist die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Gerichtsbezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen durch Rechtsverordnung zu regeln. In Berlin ist die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregisters bereits dem Amtsgericht Charlottenburg als zentralem Registergericht übertragen. Auch die Führung des Gesellschaftsregisters als weiterem Rechtsträgerregister wird dem Amtsgericht Charlottenburg übertragen.

Die Änderungen in § 15 und § 18 der Zuweisungsverordnung sind redaktioneller Natur. Durch das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wurde das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg in Amtsgericht Kreuzberg und das Amtsgericht Pankow/Weißensee in Amtsgericht Pankow umbenannt. Diese Änderung der Bezeichnung wird nunmehr auch in der Zuweisungsverordnung nachvollzogen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1

§ 5 der Zuweisungsverordnung wird dahin ergänzt, dass künftig auch die Führung des Gesellschaftsregisters für den Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Charlottenburg zugewiesen wird. Hierdurch wird hinsichtlich der Zuständigkeit für die gesetzlich vorgesehenen Rechtsträgerregister ein Gleichlauf hergestellt. Die Ergänzung wird auch in der Überschrift zu § 5 der Zuweisungsverordnung nachvollzogen. Die weiteren Änderungen in § 15 und § 18 der Zuweisungsverordnung sind redaktioneller Natur. Durch das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wurde das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg in Amtsgericht Kreuzberg und das Amtsgericht Pankow/Weißensee in Amtsgericht Pankow umbenannt. Diese Änderung der Bezeichnung wird nunmehr auch in der Zuweisungsverordnung nachvollzogen.

3. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie tritt zeitgleich mit den Regelungen des MoPeG (Artikel 137 Satz 1 MoPeG) zum 1. Januar 2024 in Kraft.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin sowie § 376 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 20. Dezember 2023

Manja Schreiner

Senatorin für die

Senatorin für Justiz

und Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage an das
Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zuweisungsverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Handels-, Schiffs-, Partnerschafts- und Güterrechtsregister, unternehmensrechtliche Streitigkeiten Die Führung des Handels-, des Binnenschiffs-, des Seeschiffs- und des Schiffsbauregisters, des Partnerschafts- und des Güterrechtsregisters und die Zuständigkeit für unternehmensrechtliche Verfahren im Sinne des § 375 Nummer 1 und 3 bis 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Charlottenburg zugewiesen	§ 5 Handels-, Gesellschafts-, Schiffs-, Partnerschafts- und Güterrechtsregister, unternehmensrechtliche Streitigkeiten Die Führung des Handels-, des Gesellschafts-, des Binnenschiffs-, des Seeschiffs- und des Schiffsbauregisters, des Partnerschafts- und des Güterrechtsregisters und die Zuständigkeit für unternehmensrechtliche Verfahren im Sinne des § 375 Nummer 1 und 3 bis 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Charlottenburg zugewiesen
§ 15 Familiensachen Die Zuständigkeit für die Entscheidungen des Amtsgerichts in Familiensachen im Sinne des § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird im Bezirk des Kammergerichts für seinen Bezirk dem Amtsgericht Köpenick, für die Bezirke der Amtsgerichte Mitte, Wedding und Tiergarten sowie für seinen Bezirk dem Amtsgericht Pankow/Weißensee, für seinen Bezirk dem Amtsgericht Schöneberg und für die übrigen Bezirke der Amtsgerichte dem Amtsgericht	§ 15 Familiensachen Die Zuständigkeit für die Entscheidungen des Amtsgerichts in Familiensachen im Sinne des § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird im Bezirk des Kammergerichts für seinen Bezirk dem Amtsgericht Köpenick, für die Bezirke der Amtsgerichte Mitte, Wedding und Tiergarten sowie für seinen Bezirk dem Amtsgericht Pankow, für seinen Bezirk dem Amtsgericht Schöneberg und für die übrigen Bezirke der Amtsgerichte dem Amtsgericht Kreuzberg zugewiesen, soweit

Tempelhof-Kreuzberg zugewiesen, soweit nicht gemäß § 12 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung das Amtsgericht Pankow/Weißensee zuständig ist.	nicht gemäß § 12 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung das Amtsgericht Pankow zuständig ist.
§ 18 Grundbuchsachen Die Führung des Grundbuchs obliegt den Amtsgerichten für ihre Bezirke. Hiervon ausgenommen sind die Amtsgerichte Pankow/Weißensee, Tiergarten und Wedding. Für deren Bezirke ist das Amtsgericht Mitte zuständig.	§ 18 Grundbuchsachen Die Führung des Grundbuchs obliegt den Amtsgerichten für ihre Bezirke. Hiervon ausgenommen sind die Amtsgerichte Pankow, Tiergarten und Wedding. Für deren Bezirke ist das Amtsgericht Mitte zuständig.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

1. § 376 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 374 Nummer 1 bis 4 sowie § 375 Nummer 1, 3 bis 14, 16 und 17 anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von Absatz 1 festzulegen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Gerichts für Verfahren nach § 374 Nr. 1 bis 3 über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

2. § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Familiensachen sowie ganz oder teilweise die Handelssachen, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Entscheidungen über Maßnahmen, die nach den Vollzugsgesetzen der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedürfen zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen

Rechtsprechung geboten erscheint. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

2. § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin:

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Gerichtsbezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen durch Rechtsverordnung zu regeln.